

Urschrift

Sitzungsbuch der Gemeinde Pähl

Sitzungsniederschrift

über die öffentliche Sitzung
im Saal des Pfarr- und Gemeindezentrum

am 16.12.2021

I. Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1.	Bürgerbegehren "Kein Rathausneubau in Pähl" - Abstimmung zur Annahme des Bürgerbegehrens und Einleitung eines Bürgerentscheides
2.	Vollzug der Baugesetze - Erweiterung Terasse u. Überdachung Garagenzufahrt - FINr. 684/5 Fischen
3.	Vollzug der Baugesetze - Tektur zu bestehendem Objekt, energetische Sanierung und Aufstockung FINr. 1706/2
4.	Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes

II. Feststellung der Beschlussfähigkeit:

ANWESEND

Name

Bemerkung

Vorsitzender

Werner Grünbauer

Mitglieder

Ursula Herz

Thomas Baierl

Daniel Bittscheidt

Torsten Blaich

Richard Graf

Claudia Klafs

Mirja Mattes

Helmut Mayr

Gerhard Müller

Andreas Ottinger

Irene Popp

Martin Promberger

Johanna Spiel

Abwesend (entschuldigt)

Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 1 GO).

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 09.12.2021 mittels schriftlicher Ladung durch den 1. Bürgermeister Werner Grünbauer erfolgt.

III: Öffentliche Bekanntgabe der Sitzung (Art. 52 GO):

Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung am 09.12.2021 ortsüblich durch Anschlag an den Anschlagtafeln bekannt gemacht.

Die Sitzung wurde um 19:30 Uhr eröffnet und um 19:40 Uhr beendet.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Werner Grünbauer
1. Bürgermeister

Christiane Singer

Genehmigt durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 13.01.2022.

Begrüßung

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 09.12.2021 mittels schriftlicher Ladung und Aushang durch den 1. Bürgermeister Werner Grünbauer erfolgt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2, 3 GO beschlussfähig ist und eröffnet die Sitzung.

Öffentlicher Teil:

1. Bürgerbegehren "Kein Rathausneubau in Pähl" - Abstimmung zur Annahme des Bürgerbegehrens und Einleitung eines Bürgerentscheides

Sachverhalt:

Am 06.12.2021 wurde ein Bürgerbegehren „Kein Rathausneubau in Pähl“ bei der Gemeinde eingereicht und die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragt.

Gemäß Art. 18 a Abs. 8 BayGO hat der Gemeinderat spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens über die Zulässigkeit zu entscheiden.

I. Prüfung der Voraussetzungen:

1. Zahl der erforderlichen Unterschriften (Art. 18 a Abs. 6 BayGO):

In Gemeinden bis zu 10.000 Einwohner muss das Bürgerbegehren von mindestens 10 % der Gemeindeglieder (Art. 15 Abs. 2 BayGO) unterschrieben sein (Quorum). Gemeindeglieder sind danach alle Gemeindeangehörigen, die in der Gemeinde das Recht an den Gemeindegewahlen teilzunehmen, besitzen. Wer zur Teilnahme an den Gemeindegewahlen berechtigt ist, ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 GLKrWG (Unionsbürger, mind. 18 Jahre alt, mind. 2 Monate in der Gemeinde Wohnsitz, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen).

In der Gemeinde Pähl gibt es derzeit ca. 2.096 wahlberechtigte Bürger. Die aktuelle Zahl wird derzeit durch das Einwohnermeldeamt ermittelt. Somit müssen mindestens ca. 210 Wahlberechtigte das Bürgerbegehren unterzeichnen.

Nach derzeitigem Stand liegen, vorbehaltlich der abschließenden Prüfung durch das Einwohnermeldeamt, 339 Unterschriften vor und überschreiten das notwendige Quorum deutlich.

Diese Zulässigkeitsvoraussetzung wurde erfüllt.

2. Gegenstand des Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 2 BayGO):

Gegenstand von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden können nur Angelegenheiten des **eigenen Wirkungskreises** der Gemeinde sein, d.h. alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft.

Beim Bau des neuen Rathauses handelt es sich um eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises.

Diese Zulässigkeitsvoraussetzung wurde erfüllt.

3. Negativkatalog (Art. 18 A Abs. 3 BayGO):

Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über Angelegenheiten, die kraft Gesetz dem ersten Bürgermeister obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung, über die Rechtsverhältnisse der GR-Mitglieder, der Bürgermeister und der Gemeindebediensteten sowie über die Haushaltssatzung.

Das eingereichte Bürgerbegehren betrifft keine Angelegenheit aus diesem Negativkatalog.
Diese Zulässigkeitsvoraussetzung wurde erfüllt.

4. Formelle Anforderungen (Art. 18 a Abs. 4 BayGO):

- Das Bürgerbegehren ist „bei der Gemeinde einzureichen“.
- Der Antrag muss durch entsprechende Gestaltung der Unterschriftenlisten erkennbar vom Willen der Unterzeichner getragen sein. Er muss ein konkrete, inhaltlich bestimmte mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung enthalten. Die zur Entscheidung bringende Frage muss aus dem Antrag mit hinreichender Klarheit und Eindeutigkeit zu entnehmen sein, weil die Bürger wissen müssen, welchen Inhalt das von ihnen unterstützte Begehren hat.
- Der Antrag ist mit einer Begründung zu versehen, die keine falschen Tatsachenbehauptungen enthalten darf.
- Außerdem muss der Antrag bis zu drei vertretungsberechtigte Personen benennen.

Das Bürgerbegehren wurde am 06.12.2021 bei der Gemeinde eingereicht.

Das Bürgerbegehren enthält eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung. Die Negativformulierung ist zulässig („Sind Sie dafür, dass in Pähl kein neues Rathaus gebaut wird“).

Der Antrag enthält eine ausreichende Begründung.

Der Antrag benennt zwei vertretungsberechtigte Personen.

Diese Zulässigkeitsvoraussetzungen wurde erfüllt.

II. Zusammenfassung:

Das Bürgerbegehren erfüllt die Voraussetzungen des Art. 18 a BayGO und ist somit zulässig. Über die Zulässigkeit ist vom GR zu entscheiden. Der Bürgerentscheid ist gemäß Art. 18 a Abs. 10 BayGO an einem Sonntag innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durchzuführen. Die Frist kann im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens um höchstens drei Monate verlängert werden.

Bei der Durchführung des Bürgerentscheids in Corona-Zeiten muss das IMS vom 08.04.2020, B1-1414-11-17, Ziffer 7 beachtet werden. Eine reine Briefwahl ist nicht zulässig.

Bürgerbegehren:

Antrag auf einen Bürgerentscheid



Bürgerbegehren „Kein Rathausneubau in Pähl“

Mit meiner Unterschrift beantrage ich gemäß Artikel 18a der Bayerischen Gemeindeordnung die Durchführung eines Bürgerentscheides zu folgender Frage:

Sind Sie dafür, dass in Pähl kein neues Rathaus gebaut wird?

Begründung:

Die Gemeinde Pähl beabsichtigt, an der Eichbergstraße zwischen Kleiner Schule und Feuerwehrhaus ein neues Rathaus zu bauen. Das Pähler Rathaus soll aber am aktuellen Standort und damit an historischer Stelle in der Ortsmitte neben der Kirche verbleiben.

Weitere gewichtige Gründe gegen einen Rathausneubau:

- 1.) Das Grundstück an der Eichbergstraße ist eine traditionelle Spielwiese für unsere Kinder und soll nicht mit einem neuen Rathaus verbaut werden.
- 2.) Die Verwendung eines Großteils unseres Gemeindevermögens für den Neubau eines Rathauses ist nicht zu rechtfertigen.
- 3.) Mit der Sanierung des bestehenden Rathauses steht eine wirtschaftliche Alternative zur Verfügung.
- 4.) Mit dem Pfarr- und Gemeindezentrum (PGZ) als Sitzungssaal und den dortigen Parkplätzen sind Teile der Infrastruktur für das zu sanierende Rathaus in der Ortsmitte bereits vorhanden.
- 5.) Aufgrund der Ausweisung von neuen Wohngebieten, aber auch aufgrund des Ganztagsbetreuungsanspruchs für Grundschul Kinder ab 2026 sind dagegen Investitionen in Kindertagesstätten und Schule unabdingbar und gegenüber einem Rathausneubau unbedingt vorzuziehen.

Als Vertreter gemäß Art. 18a Abs.4 BayGO werden benannt:

- 1.) Wolfgang Z. Keller
Ammerseestraße 4
82396 Pähl
- 2.) Dieter Scheithauer
Am Schlosspark 7
82396 Pähl

Die Vertreter werden ermächtigt, zur Begründung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens Änderungen vorzunehmen, soweit diese nicht den Kern des Antrages berühren, sowie das Bürgerbegehren bis zum Beginn der Versendung der Abstimmungsbenachrichtigungen gemeinschaftlich zurückzunehmen. Sollten Teile des Begehrens unzulässig sein oder sich erledigen, so gilt meine Unterschrift weiterhin für die verbleibenden Teile.

GR Baierl weist auf Art. 18 a Abs. 15 BayGO hin und bitte um Beachtung des darin genannten Grundsatzes der Gleichheit der Informationsmöglichkeiten zwischen den Vertretern des Bürgerbegehrens sowie der Gemeinde.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat beschließt, vorbehaltlich der endgültigen Prüfung des Quorums durch die Verwaltung, die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gemäß Art. 18 a Abs. 8 BayGO.

Abstimmung
14 : 0

Beschluss 2:

Der Gemeinderat setzt den Termin des Bürgerentscheides auf Sonntag, den 13.03.2022 fest.

Abstimmung
14 : 0

2. **Vollzug der Baugesetze - Erweiterung Terasse u. Überdachung Garagenzufahrt - FINr. 684/5 Fischen**

Sachverhalt:

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben zu.

Abstimmung
14 : 0

3. **Vollzug der Baugesetze - Tektur zu bestehendem Objekt, energetische Sanierung und Aufstockung FINr. 1706/2**

Sachverhalt:

Der Antragsteller stellt einen Tekturantrag zu bestehender Genehmigung. Die Tektur berührt die Belange der Gemeinde durch Überschreitung der Abstandsfläche an der Westseite. Dem Antragsteller steht die halbe Straßenbreite als Abstandsflächenübernahme per Verordnung zu. Weitere Belange der Gemeinde werden nicht berührt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Tektur zu

Abstimmung
14 : 0

4. **Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes**

Sachverhalt:

1. Bgm. Grünbauer; Übergang zwischen PGZ und Kindergarten wurde fertiggestellt
2. GRin Popp; Kritik an 2G-Reglung für Bürger